



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Vernichtung von Akten in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/8531

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. Auf der Grundlage welcher gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen oder Verwaltungsvorschriften entscheiden Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte des Landes Sachsen-Anhalt über die Vernichtung von Akten und welche Voraussetzungen bzw. Kriterien müssen erfüllt sein, um Akten vernichten zu können?

- a) Im Bereich der Polizeibehörden sind folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften derzeit (Stichtag: 30.09.2014) für die Entscheidung über die Vernichtung von Akten, die die polizeiliche Aufgabenerfüllung (§§ 1, 2 SOG LSA) betreffen, maßgeblich:
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), insbes. § 32,
 - Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA, insbes. § 9),
 - Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung,
 - Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (MBI. LSA1994, S. 13, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. September 2001, MBI. LSA 2001, S. 893), insbes. zu § 32,
 - Verschlusssachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt (VSA-LSA i. d. F. v. 2. September 1994, MBI. LSA S. 1923, insbes. § 29,
 - Aktenordnung für die Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt (AktO) vom 14. August 1991, MBI. LSA S. 495, insbes. § 18-21,
 - RdErl. des MI "Führung von personenbezogenen Sammlungen und Dateien bei der Polizei" vom 10. Februar 1994 (MBI. LSA S. 1343), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2000, (MBI. LSA

(Ausgegeben am 04.11.2014)

S. 1339), insbes. Anlage 1 - KpS-Richtlinien und Anlage 2 - KA-Richtlinien),

- RdErl. des MI „Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten; Aufbewahrungsfristen von Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren“ vom 28. Juli 2014 (MBI. LSA S. 326).

Die Voraussetzungen für die Vernichtung von Akten können im Hinblick auf die polizeiliche Aufgabenerfüllung wie folgt verallgemeinert werden:

Eine Akte ist (anlässlich einer Einzelfallbearbeitung oder nach in bestimmten Fristen vorzunehmender Überprüfung) zu vernichten, wenn die (gesamte) Akte zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder nach Ablauf einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgelegten Speicherfrist (z. B. § 32 Abs. 5 SOG LSA) oder Aufbewahrungsfrist (z. B. § 18 ff. AktO) und ggf. weitere gesetzliche Voraussetzungen vorliegen (z. B. § 32 Abs. 7 SOG LSA).

Verschlussachen sind auszusondern, wenn sie nicht mehr benötigt werden, und gemäß ArchG LSA dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Verschlussachen, die das zuständige Landesarchiv nicht übernimmt, sind zu vernichten (§ 29 VSA-LSA).

Werden zur Vernichtung anstehende Akten dem zuständigen Landesarchiv angeboten und wird deren Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb von 12 Monaten eine Entscheidung nicht getroffen, so kann die anbietende Stelle die Akten vernichten (§ 9 Abs. 5 ArchG-LSA).

b) Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist bei Verfahrensakten nach dem Verfahrensstand zu differenzieren.

In laufenden Verfahren obliegt der Geschäftsstelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften (§ 153 Gerichtsverfassungsgesetz) die Aktenverwaltung nach Maßgabe der Verfahrensordnungen und der Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts (Aktenordnungen) sowie unter Beachtung der Entscheidungen der verfahrensverantwortlichen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Rechtspfleger im Einzelfall. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist eine Vernichtung nicht zulässig.

Nach der Beendigung des Verfahrens darf Schriftgut der Gerichte und Staatsanwaltschaften, das für ein Verfahren nicht mehr erforderlich ist, nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten und sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (JSchrG LSA), GVBl. LSA 2008, 236). Die Aufbewahrungsfristen sind auf der Grundlage des § 2 JSchrG LSA durch Rechtsverordnung bestimmt.

Das Schriftgut ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und darf erst vernichtet werden, wenn das Landesarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb von 12 Monaten eine Entscheidung nicht getroffen hat (§ 9 ArchG-LSA). Das Landesarchiv

hat für bestimmtes Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit Ausnahmen von der generellen Anbietungspflicht zugelassen (AV des MJ vom 04.07.2012 zur Anbietung und Ablieferung von Schriftgut der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, JMBl. LSA S. 135).

c) Darüber hinaus ist bei Straftaten zwischen den Akten im eigentlichen Sinne und Asservaten zu unterscheiden. Eine Definition des Begriffs „Akten“ im strafprozessualen Sinne ist in der Strafprozessordnung nicht enthalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind Akten sämtliche vom ersten Zugriff der Polizei (§ 163 Strafprozessordnung) an gesammelten be- und entlastenden Vorgänge, die im Rahmen der Ermittlungen gegen den Beschuldigten entstanden sind, sowie herangezogene Beiakten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 1983 - 2 BvR 864/81 vom 12. Januar 1983 in NSTZ 1983, 273).

Anders verhält es sich jedoch mit Beweismitteln, die in amtliche Verwahrung genommen (asserviert) werden. Asservierte Gegenstände können auch Firmenunterlagen, Verträge oder andere Urkunden sein. Da sie regelmäßig Dritten gehören, sind sie keine eigenständigen Akten oder Aktenbestandteile der Ermittlungs- oder Straftaten. Die Abwicklung der Asservate erfolgt daher auch nach anderen Kriterien als die Vernichtung von Akten.

Grundlage für die Behandlung der in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände ist der im Einvernehmen mit dem MJ ergangene RdErl. des MI vom 16. August 1995 (MBl. LSA 1995, S. 2057) über die Sicherstellung von Sachen und Tieren. Ergänzend dazu sind in Nrn. 74 bis 76 RiStBV und § 9 AktO sowie der Gewahrsamssachenanweisung Regelungen enthalten. Danach sind Beweismittel, die als solche nicht mehr benötigt werden, in jedem Stadium des Verfahrens an den Berechtigten, grundsätzlich den letzten Gewahrsamsinhaber zurückzugeben. Spätestens mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist hierüber zu entscheiden.

Seit dem 1. April 2011 existiert ein „Leitfaden der Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt zur Asservatenbehandlung“ des Generalstaatsanwalts, in dem verbindliche Standards zum Umgang mit Asservaten von deren Eingang bis zu deren Abwicklung durch die Asservatenstelle aufgestellt worden sind. Der Leitfaden wird fortlaufend angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte im September 2013. Daneben bestehen Hausverfügungen der Staatsanwaltschaften, die den Umgang mit Asservaten detailliert regeln.

Sobald die Asservate für das weitere Verfahren entbehrlich sind und die Einziehung, der Verfall und die Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommen, sind sie vorbehaltlich einer anderen Entscheidung nach § 111i StPO wieder herauszugeben. Zuständig ist im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft, nach Erhebung der öffentlichen Klage das Gericht. Nach Rechtskraft des Urteils entscheidet die Staatsanwaltschaft.

Werden die Asservate nicht an den Berechtigten herausgegeben, etwa weil er darauf verzichtet hat oder weil das Asservat aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung eingezogen wurde, sind sie zu vernichten.

2. Welche Fälle unzulässiger Aktenvernichtungen in Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten des Landes Sachsen-Anhalt sind der Landesregierung seit 2000 bekannt?

Akten abgeschlossener Verfahren wurden im Jahr 2001 durch höhere Gewalt (geplatzte Trinkwasserleitung im Kellerarchiv des AG Aschersleben und Brandanschlag auf das AG Quedlinburg) vernichtet. In zwei Einzelfällen haben Gerichte abgeschlossene Verfahrensakten vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach der JAufbVO vernichtet. Soweit erforderlich wurden Ersatzakten angelegt. Nachteile für Verfahrensbeteiligte oder Dritte sind nicht eingetreten.

Im Jahr 2012 kam es bei der Staatsanwaltschaft Halle durch einen Wassereintritt zu einer Beeinträchtigung des Aktenbestands. Ein Informationsverlust konnte vermieden werden.

Im September 2014 wurden bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg 11 Umzugskartons gefüllt mit Leitzordnern, in denen sich asservierte Unterlagen befanden, vernichtet. Die Staatsanwaltschaft Magdeburg bemüht sich derzeit, die Unterlagen, soweit wie möglich zu rekonstruieren.

3. Welche Maßnahmen der Sachverhalts- und Ursachenaufklärung sind in den unter Ziffer 2 benannten Fällen durch wen und mit welchem Ergebnis ergriffen worden? Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen wurden wann daraus gezogen? Wie und durch wen werden die getroffenen Maßnahmen kontrolliert?

Die Vorstände der betroffenen Gerichte haben die Verfahrensabläufe zur Aussonderung, Anbietung und Vernichtung optimiert, um der Gefahr einer Wiederholung der Vorkommnisse entgegenzuwirken. Alle Dienststellenleitungen überwachen die Beachtung der Bestimmungen im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung der Geschäftsstelle der Behörde. Die ordnungsgemäße Aussonderung ist auch Gegenstand der regelmäßigen allgemeinen Geschäftsprüfung durch die vorgesetzte Dienststelle.

Die Ermittlungen zum Hergang der Asservatenvernichtung bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg haben Folgendes ergeben:

Die Lagerung der vernichteten Asservatenordner erfolgte in dem Asservatenraum, der für die Lagerung umfangreicher Beweismittel dient. Aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten werden in diesem auch die Asservate gelagert, die zur Vernichtung bestimmt sind. Um Platz für die Einlagerung von 140 Umzugskartons mit Asservaten aus einem kürzlich beim Landgericht Magdeburg abgeschlossenen Verfahren zu schaffen, welche am 10. September 2014 bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg eintrafen, nahm der Stellvertreter des erkrankten Asservatenverwalters in der irrigen Ansicht, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Asservaten ebenfalls um bereits zur Vernichtung aussortierte Asservate handelt, diese und verbrachte sie in ein eigens gesichertes Transportbehältnis einer Entsorgungsfirma, die das Behältnis später abtransportierte und die darin befindlichen Asservate unverzüglich vernichtet hat.

Bezogen auf den konkreten Anlass bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg hat der Generalstaatsanwalt am 25. September 2014 in Ergänzung des Leitfadens der Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt zur Asservatenbehandlung (Stand: September 2013) angeordnet:

- zu vernichtende Asservate sind neben der bereits vorhandenen und eindeutigen Kennzeichnung (Angabe des Namens der Beschuldigten, des eigenständigen Aktenzeichens, entsprechende Kennzeichnung auf der Liste der Überführungsgegenstände) zusätzlich durch gut sichtbare farbliche Maßnahmen (mindestens DIN A4-Aufkleber auf den Kartonagen, farbliche Markierungen) zu kennzeichnen,
- bei der Abholung von Unterlagen, die vom Dezernenten zur Vernichtung freigegeben worden sind, hat nach dem Vier-Augen-Prinzip ein zweiter Bediensteter zu kontrollieren, ob die aus der Asservatenstelle zu entfernenden Asservate nach Anzahl und Umfang sowie dem zugehörigen Aktenzeichen mit der Freigabeentscheidung des Dezernenten entsprechend der Liste der Überführungsgegenstände in Einklang stehen.

Die Maßnahmen werden durch die Behördenleitung der Staatsanwaltschaften sowie durch den Generalstaatsanwalt im Rahmen der Geschäftsprüfung überprüft.

Bei der turnusmäßig Anfang 2015 anstehenden Evaluierung des vorgenannten Leitfadens sollen Sonderregelungen für die Aufbewahrung von sichergestellten oder beschlagnahmten Geschäftsunterlagen entwickelt werden.

Die IUK-Stelle des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung prüft derzeit (Stand: 21.10.2014) in Zusammenarbeit mit dem Generalstaatsanwalt, ob es möglich ist, mit technischen Mitteln eine versehentliche Vernichtung von Akten zu verhindern. Dies könnte möglicherweise durch entsprechende Programmierung des Strichcodes auf dem Aktendeckel geschehen.

4. Trifft es zu, dass der Generalstaatsanwalt in Reaktion auf die jüngst bekannt gewordenen Aktenvernichtungen die Leiter der Staatsanwaltschaften in einem Leitfaden angewiesen hat, bei künftigen Aktenvernichtungen das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung zu bringen?

Der Generalstaatsanwalt hat mit Auftrag vom 25. September 2014 in Ergänzung des bereits seit dem 1. April 2011 eingeführten Leitfadens der Staatsanwaltschaften zur Asservatenbehandlung die in der Antwort auf Frage 3 genannten Maßnahmen angeordnet.

5. Welches Verfahren war vor dieser Weisung des Generalstaatsanwalts anzuwenden und welche weiteren Vorschriften oder Hinweise enthält der Leitfaden des Generalstaatsanwalts?

In dem Leitfaden der Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt zur Asservatenbehandlung waren auch in der Vergangenheit die Standards geregelt, wie die Asservatenannahme zu erfolgen hat und wie lange die asservierten Gegenstände aufzubewahren sind.

Nach Ziffer 4.1. des Leitfadens ist die Entscheidung, ob ein asservierter Gegenstand noch für das Verfahren benötigt wird und wie mit ihm weiter zu verfahren ist, insbesondere, ob er zu vernichten ist, durch den Dezernenten (Staats- oder Amtsanwalt) zu treffen. Der Asservatenverwalter (Beamter im einfachen Dienst - Wachtmeister- oder Angestellter in vergleichbarer Position) setzt diese schriftliche Anordnung des Dezernenten nur real um.

In dem Leitfaden werden ferner Vorgaben gemacht, welche Besonderheiten zum Beispiel bei ausländischen Führerscheinen, Betäubungsmitteln, Bargeld, Kraftfahrzeugen und Krafträdern oder Schriftstücken zu beachten sind. In dem Leitfaden ist weiterhin vorgegeben, was durch den Asservatenverwalter beim Verfall von Wertersatz (§ 73a StGB) sowie bei einer Notveräußerung (§ 1111 StPO) und der gerichtlichen Einziehung von Gegenständen zu beachten ist. Schließlich ist noch die Fundsachenbehandlung und die Art und Weise der Herausgabe der asservierten Gegenstände geregelt sowie die Art und Weise der Vernichtung der wertlos eingezogenen Gegenstände, der für verfallen erklärten Gegenstände oder solcher, an deren Herausgabe wegen ihrer Natur oder Beschaffenheit niemand ein Interesse hat. Hinsichtlich der Vernichtung sind auch hier wieder bestimmte Einzelfälle speziell geregelt wie etwa die Vernichtung von Betäubungsmitteln, EDV-Anlagen, Handys, Sprengstoff/Waffen, feuer- und explosionsgefährdeten Brennstoffen und Bargeld. Die Verfahrensweise bei asservierten ausländischen Dokumenten wird ebenfalls im Leitfaden behandelt.

Diese Verfahrensweisen sind zweimal pro Jahr durch die Behördenleitung angemeldet zu überprüfen. Darüber hinaus führt der Generalstaatsanwalt in turnusmäßigen Abständen Geschäftsprüfungen bei den Staatsanwaltschaften durch.